



Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonenplanänderung Nordstrasse
Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999,

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 24. März 2010 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung Nordstrasse wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar (Beilage: je 4 Expl. Zonenplanänderung Nordstrasse und Planungsbericht)
 - GIS-Fachstelle (Beilage: je 1 Expl. Zonenplanänderung Nordstrasse und Planungsbericht)
 - Sekretariat der Baudirektion, Fachstelle Landerwerb / Immobiliengeschäfte
 - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: je 2 Expl. Zonenplanänderung Nordstrasse und Planungsbericht)

Baudirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 28. April 2010 / AMAL / 14115

A. Bei der Projektierung der Nordzufahrt Baar / Zug wurden für den damals geplanten Strassenbereich im Zonenplan Verkehrsflächen ausgeschieden. Mit der nun erstellten Kantonsstrasse resultierten an mehreren Stellen Abgrenzungsdifferenzen zwischen der effektiven Verkehrsfläche und der angrenzenden Bauzone. Die Differenzen ergaben sich mit dem Bau der Kantonsstrasse respektive mit den daraus folgenden Grundstücksmutationen. Damit keine Restflächen bestehen bleiben und die betroffenen Grundeigentümer eine hinreichende Rechtssicherheit haben, werden diese Abgrenzungsdifferenzen im Rahmen einer Zonenplanänderung behoben.

B. Die Zonenplanänderung Nordstrasse wurde durch das Amt für Raumplanung am 12. Januar 2010 vorgeprüft und am 29. Januar und 5. Februar 2010 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 29. Januar bis am 1. März 2010 gingen gegen die Zonenplanänderung Nordstrasse keine Einwendungen ein. Am 24. März 2010 wurde die Zonenplanänderung Nordstrasse vom Gemeinderat Baar im einfachen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 1. und 9. April 2010 im Amtsblatt publiziert und vom 1. bis und mit 21. April 2010 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 24. März 2010 reichte der Gemeinderat Baar die Zonenplanänderung Nordstrasse an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Nordstrasse steht nichts entgegen.